

**7081/AB**  
Bundesministerium vom 27.08.2021 zu 7152/J (XXVII. GP)  
[bma.gv.at](http://bma.gv.at)  
Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at  
+43 1 711 00-0  
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.457.580

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7152/J-NR/2021

Wien, am 27. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 28.06.2021 unter der Nr. 7152/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Nachfolgeanfrage zur Geschäftszahl: 2021-0.181.978- Hygiene Austria und Arbeitsleihfirma Ante Portas** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1**

- *An welchen sonstigen Mitarbeitereinsatzorten außer am Standort der Hygiene Austria wurden Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften bei der Arbeitsleihfirma Ante Portas festgestellt?*

Im Zuge einer Überprüfung eines Nachtlokals im Jahr 2017 wurde festgestellt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ante Portas GmbH dort als Security vor dem Lokal eingesetzt waren. Es wurde die Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften allgemein festgestellt, nicht nur bezogen auf die Security-Mitarbeiter.

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5716/J vom 09.03.2021 ausgeführt gelten gemäß § 9 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) für die Dauer der Überlassung die Beschäftiger als Arbeitgeber im Sinne des ASchG.

**Zu den Fragen 2 und 3**

- *Wurden diese Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften zwischenzeitlich eingestellt bzw. behoben?*
- *Wann wurde eine neuerliche Nachschau diesbezüglich durch das Arbeitsinspektorat durchgeführt?*

Das Nachtlokal besteht nicht mehr, daher kam es zu keiner Nachschau durch das Arbeitsinspektorat.

**Zur Frage 4**

- *Welche Mitarbeiter des Kabinetts bzw. des Generalsekretariats waren darüber in Kenntnis, dass die Firma Hygiene Austria zum überwiegenden Teil mit Arbeitsleihkräften ihre Tätigkeiten durchführt?*

Informationen zu Mitarbeiterbeständen von Betrieben liegen weder dem Kabinett noch dem Generalsekretariat vor.

**Zur Frage 5**

- *Warum gab es keine Kontrolle im Zusammenhang mit eingesetzten Beschäftigen der Firma Ante Portas bei der Firma Hygiene Austria?*

Gemäß § 9 Abs. 2 ASchG gelten für die Dauer der Überlassung die Beschäftiger als Arbeitgeber im Sinne des ASchG. Daher erfolgt für den Arbeitsschutz grundsätzlich keine Differenzierung zwischen überlassenen und eigenen Beschäftigten. Die Überprüfung der Arbeitsinspektion bezieht sich auf die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften im Unternehmen.

**Zu den Fragen 6 und 7**

- *Wie halten Sie es generell mit der Wahrheitspflicht im Zusammenhang mit Anfragebeantwortungen?*
- *Können Sie nach ausdrücklichem Hinweis auf die Abgabe Ihres Eides auf die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich wahrheitsgetreu angeben, dass die Anfragebeantwortung zur Geschäftszahl: 2021 -0.181.978- Hygiene Austria und Arbeitsleihfirma Ante Portas vollständig und nach den tatsächlichen Vorgängen und der ursprünglichen Aktenlage verfasst und an den Nationalrat übermittelt worden ist?*

Für meine Amtszeit kann ich festhalten, dass an mein Ressort gerichtete parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß beantwortet werden und wurden.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

